

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Erfordernis der Niederlassung in Österreich, die Bedarfsprüfung und die Beschränkung auf Kehrgebiete für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes in Österreich sind aus Sicht des Unionsrechtes mit diesem, insbesondere mit der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36, (in der Folge: Dienstleistungsrichtlinie, DL-RL) im derzeitigen Ausmaß nicht mehr zu vereinbaren.

Die landesgesetzlichen Vorschriften (Feuerpolizeiordnung, Kehrgesetze, Luftreinhaltegesetze u.ä.) übertragen den Rauchfangkehrern Aufgaben, die sonst von Gemeindeorganen zu erfüllen wären (vgl. Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG). Dabei erfüllen Rauchfangkehrer besondere sicherheitsrelevante Aufgaben, die insbesondere dem Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz dienen.

Nicht alle der von Rauchfangkehrern angebotenen und verrichteten Leistungen fallen jedoch in diesen Bereich der sicherheitsrelevanten Aufgaben. Kehr- und Reinigungstätigkeiten können, soweit sie nicht dem Zweck der Überprüfung und der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen, nicht als besonders sicherheitsrelevante Aufgaben eingeordnet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeiten sind die oben genannten Erfordernisse daher mit den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie nicht vereinbar und sollen entfallen. Somit soll eine Differenzierung zwischen besonders sicherheitsrelevanten Aufgaben und sonstigen Tätigkeiten der Rauchfangkehrer geschaffen werden.

Im Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 26. September 2013 C(2013)6080 final, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/2168, wird von der Europäischen Kommission die Auffassung vertreten, dass die Republik Österreich ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/28/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. Nr. L 149 vom 11.6.2005 S.22, nicht vollständig nachgekommen sei. Um einer allfälligen Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof vorzubeugen, soll das Verbot des Aufsuchens von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf kosmetische Artikel beseitigt werden.

Aufgrund des Inkrafttretens des Titel II der RL 2005/36/EG für die Schweiz (ABl. Nr. C 49 vom 21. 2. 2014, S. 3) sollen für Schweizer Bürger bzw. Gesellschaften die gleichen Begünstigungen wie für EU- und EWR-Bürger im Fall der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen vorgesehen werden.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

Besonderer Teil

Zu Z 1, 7, 8 und 10 (§ 51a Abs. 2, § 122 Abs. 1, § 123 Abs. 1, 2 und 3, § 125 Abs. 5):

Diese Änderungen dienen der Anpassung an die neu zu schaffende Differenzierung zwischen den sicherheitsrelevanten (§ 120 Abs. 1 zweiter Satz) und den sonstigen Tätigkeiten (§ 120 Abs. 1 dritter Satz) der Rauchfangkehrer. § 123 Abs. 2 erster Satz soll darüber hinaus sprachlich vereinfacht werden. In § 123 Abs. 3 wird klargestellt, dass die Betriebspflicht der Rauchfangkehrer nur für sicherheitsrelevante Tätigkeiten in ihrem Kehrgebiet gilt. Die Pflicht zur Einhaltung von Höchsttarifen bleibt jedoch unverändert für die Kerntätigkeiten des Reinigen, Kehrens und Überprüfens bestehen.

Zu Z 2 (§ 57 Abs. 1):

Mit "Aufforderungsschreiben - Vertragsverletzung" Nr. 2013/2168 vom 27. September 2013 hat die Europäische Kommission den Vorwurf der mangelhaften Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern erhoben. Was das Gewerberecht betrifft, so wurden konkret die §§ 57 und 59 GewO 1994 bemängelt. Bei den §§ 57 ("Aufsuchen von Privatpersonen") und 59 ("Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen") handelt es sich um Regelungen, die vorwiegend im Interesse des Konsumentenschutzes gelegen sind.

Aus diesem Gesichtspunkt wurden die in Rede stehenden Regelungen in der Stellungnahme Österreichs Ende Jänner 2014 verteidigt; lediglich in einem Punkt, nämlich hinsichtlich des Verbots des so genannten Direktvertriebs von kosmetischen Mitteln, wird derzeit die Möglichkeit gesehen, der Ansicht der

Europäischen Kommission näherzutreten; in diesem Sinn wurde der Europäischen Kommission in einer ergänzenden Stellungnahme Österreichs Mitte Juli 2014 bereits in Aussicht gestellt, dass beabsichtigt ist, in einer Novelle zur Gewerbeordnung 1994 das Verbot des Aufsuchens von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf kosmetische Artikel aufzuheben. Diese Zusage soll mit der vorgeschlagenen Änderung des § 57 Abs. 1 erfüllt werden.

Zu Z 3, 4, 5 und 6 (§ 120 Abs. 1, § 121 Abs. 1, 1a und 3):

Die Dienstleistungsrichtlinie war bis spätestens 28. Dezember 2009 umzusetzen. Sie sieht in Art. 14 "unzulässige Anforderungen" vor, etwa das Staatsangehörigkeitserfordernis (ein solches gibt es seit BGBl. I 66/2010 für die Gewerbeausübung durch Rauchfangkehrer nicht mehr), aber auch die Pflicht zur Niederlassung in Österreich (Art. 14 Z 3 DL-RL) sowie die Bedarfsprüfung (Art. 14 Z 5 DL-RL). Zu den "zu prüfenden Anforderungen" iS des Art. 15 DL-RL gehören etwa die Verpflichtung zur Wahl einer bestimmten Rechtsform, das Verbot, in ein- und demselben Hoheitsgebiet mehrere Niederlassungen zu unterhalten, sowie die Beachtung von festgesetzten Höchstpreisen durch den Dienstleistungserbringer; diese Anforderungen dürfen, um der Richtlinie zu entsprechen, nicht diskriminierend sein und müssen erforderlich und verhältnismäßig sein.

Vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie bedürfen folgende Anforderungen der Gewerbeordnung 1994 an die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes einer Änderung: das Erfordernis der Niederlassung in Österreich (§ 120 Abs. 1 letzter Satz), die Durchführung der Bedarfsprüfung (§ 121 Abs. 2 Z 1) und die Beschränkung der Gewerbeausübung auf ein bestimmtes Kehrgebiet (§ 121 Abs. 2 Z 2). Eine Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie scheint insoweit gegeben zu sein, als bestimmte gesetzlich übertragene Tätigkeiten der Rauchfangkehrer höchst sicherheitsrelevante Tätigkeiten im öffentlichen Interesse sind, die ansonsten durch Gemeindeorgane erfüllt werden müssten (vgl. Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG); als solche liegen diese Aufgaben im öffentlichen Interesse (insbesondere des Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes) und erscheinen die Anforderungen im Hinblick auf dieses gerechtfertigt. Für diese sicherheitsrelevanten Tätigkeiten sollen weiterhin die bisherigen besonderen Voraussetzungen gelten.

Landesgesetze übertragen den Rauchfangkehrern sicherheitsrelevante Aufgaben, zB die regelmäßige Überprüfung von Feuerungs- und Abgasanlagen, die Mitwirkung in Bauverfahren sowie die Mitwirkung bei der Vollziehung von Luftreinhaltegesetzen (z.B. Befundung, Mängelmeldung); diese Aufgaben sind insbesondere im Bereich der örtlichen Feuerpolizei, als Maßnahmen der Reinhaltung von Gebäuden und Beseitigung von Verunreinigungen, aber auch im Bereich der örtlichen Gesundheitspolizei (Abwehr von Gefahren, die der menschlichen Gesundheit drohen) angesiedelt.

Der Rauchfangkehrer dient bei der Durchführung von sicherheitsrelevanten Aufgaben wesentlichen öffentlichen Interessen, insbesondere dem Schutz der Gesundheit und von Leib und Leben. Betroffen von einer allfälligen Gefährdung sind nicht nur die Benutzer des Objektes, sondern auch die Benutzer der Nachbarobjekte sowie die bei einem allfälligen Brand befassten Einsatzkräfte. Diese Funktion rechtfertigt es, die Ausübung dieser Tätigkeiten an besondere Voraussetzungen wie die Niederlassung in Österreich, die Bedarfsprüfung und die Einschränkung auf Kehrbezirke zu binden. Insbesondere die Niederlassung und die Einschränkung auf Kehrbezirke dient der Gefahrenabwehr durch bessere Erreichbarkeit, durch leichtere Kontaktaufnahme durch den Kunden und durch die erleichterte Rechtsverfolgung; sie bietet bessere Kontrollmöglichkeiten und erleichtert die Zusammenarbeit mit den Behörden (s. bereits ErIRV 780 BlgNR XXIV. GP, 12). Gleichzeitig werden als positiver Nebeneffekt die durch EU-Richtlinien als zwingende Gründe des Allgemeininteresses verankerten Ziele des Immissionsschutzes der Luft und der Energieeffizienz von Gebäuden verfolgt.

Als sicherheitsrelevante Tätigkeiten, die besonderen Voraussetzungen unterliegen, können daher jedenfalls die (landes-)gesetzlich angeordneten Überprüfungen im Rahmen der Feuerpolizei, Baupolizei oder vergleichbarer Verwaltungsmaterien angesehen werden. Dies sind insbesondere Überprüfungen der Feuerungs-, Rauch- und Abgasanlagen, Feuerstätten, Fänge und Verbindungsstücke (darunter fällt auch die Überprüfung unter Zuhilfenahme von Kehrgeräten), darüber hinaus aber auch die dabei zur Gefahrenabwehr zeitlich unmittelbar vorgenommenen Kehrmaßnahmen, zB wenn festgestellt wird, dass Verbrennungsrückstände bestehen, die zu einer zeitnahen Entzündung führen könnten. Eine Einbeziehung dieser Maßnahmen in die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten scheint aufgrund des Zwecks der Hintanhaltung von Gefährdungen, die keinen zeitlichen Aufschub (zB durch die zuerst erfolgende Meldung und die Vornahme der Maßnahme zu einem anderen Termin bzw. die allfällige Beauftragung eines anderen Rauchfangkehrers) duldet, geboten. Es obliegt dann dem Rauchfangkehrer im Einzelfall, zu beurteilen, ob Widerstände und Ablagerungen vorhanden sind, die sofort entfernt werden müssen (unmittelbar zu setzende Maßnahme zur Gefahrenabwehr), oder ob eine unmittelbare Gefahr nicht besteht und in der Folge eine Wartungstätigkeit (Reinigung bzw. Kehrung) vorzunehmen ist.

Die Bezeichnung der den Rauchfangkehrern übertragenen Tätigkeiten ist je nach landesrechtlicher Vorschrift unterschiedlich (zB umfasst nach § 1 Z 5 Bgl. Kehrgesetz 2006 die Kehrung sowohl die Überprüfung als auch die Reinigung, ähnlich auch in § 13 NÖ Feuerwehrgesetz; nach § 12 Tir. Feuerpolizeiordnung 1998 wiederum ist das Kehren eine Form der Reinigung). In Zukunft empfiehlt sich eine Anpassung der Landesgesetze an die Terminologie der Gewerbeordnung 1994, um Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie von vornherein nicht entstehen zu lassen.

In der Praxis werden folgende Tätigkeiten durch den Rauchfangkehrer durchgeführt:

Überprüfungen: Der Rauchfangkehrer führt eine genaue augenscheinliche Kontrolle (auch unter Zuhilfenahme von Hilfsgeräten zB Inspektionskameras) der Feuerungs- und sonstiger Anlagen mit Mängelerfassung durch. Allfällige Mängel (allenfalls die Notwendigkeit des Ausbrennens der Abgasanlage) werden dem Gebäudeeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten nachweislich mitgeteilt; werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der nächsten Reinigungsfrist behoben, erfolgt eine Meldung der Mängel mit Behebungsvorschlägen an die Behörde. Hier bestehen allerdings je nach landesrechtlicher Vorschrift unterschiedliche Vorgehensweisen. Zu den sicherheitsrelevanten (Überprüfungs-)Tätigkeiten iSD § 120 Abs. 1 zweiter Satz gehört jedenfalls auch die landesgesetzlich vorgesehene Durchführung der Feuerbeschau.

Kehrungen: Hier werden die Feuerungsanlagen oder Teile davon auf die Notwendigkeit einer Reinigung überprüft. Sie dienen der Sicherstellung, dass die Rauch- und Abgase aus der Verbrennung sicher ins Freie abziehen (CO-Vergiftungen) und die allenfalls vorhandenen brennbaren Rückstände rechtzeitig (bevor es zu einem Rauchfangbrand kommt) entfernt werden können. Feuerungsanlagen (Abgasanlagen) werden in ihren Abmessungen auf den Abgasvolumenstrom und die Druckbedingungen der angeschlossenen Feuerstätten abgestimmt. Die zur Verfügung stehende Kraft zur Ableitung der Abgase (thermischer Auftrieb, Ventilatorleistung, Gebläsedruck) muss ausreichen, um die Abgase sicher abzuführen. Daher dürfen die für den gefahrlosen Betrieb der Feuerungsanlage bestimmungsgemäß möglichen Widerstände (Reibungswiderstände, Größe des freien Querschnittes) in der Feuerungsanlage nicht überschritten werden. Eine Verringerung des freien Querschnittes (zB durch Ablagerung von Verbrennungsrückständen) erhöht die Strömungswiderstände in der Feuerungsanlage erheblich und kann dazu führen, dass der gefahrlose Betrieb der Feuerungsanlage nicht mehr gegeben ist. Die Kehrung wird mechanisch mittels Leinenkehrgerät, Stoßbesen, Kehrhaxe oder Haspel durchgeführt. Dabei werden am Gerät sogenannte Kehreinlagen, welche 10% größer sind als der Anlagenquerschnitt, durch die Anlage geführt; dabei entsteht ein für den Rauchfangkehrer spürbarer gleichmäßiger Widerstand. Wird der Widerstand größer, deutet dies auf Verengungen und erhöhte Ablagerungen hin. Diese Arbeitstechnik ist die effizienteste und zweckmäßigste Methode zur Überwachung und Sicherstellung eines sicheren Betriebes von Feuerungsanlagen zum Schutz von Leib und Leben. Da der Rauchfangkehrer für den Erfolg seiner Tätigkeit haftet, hat er diese erforderliche Arbeitstechnik bei nahezu allen Feuerungsanlagen anzuwenden. Die technischen Richtlinien für die Arbeitstechniken sind als Stand der Technik für den Rauchfangkehrer in diesem Zusammenhang aufgrund der Haftung verpflichtend.

Es ist zwischen den sicherheitsrelevanten Tätigkeiten (Überprüfung und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, insbesondere unmittelbar notwendige Kehrungen im Zuge der Überprüfung) und den weiteren im Gewerbe beinhalteten Tätigkeiten (wartungsbedingtes Kehren, Reinigen, Tätigkeiten iSD § 120 Abs. 2 bis 5) zu unterscheiden. Werden bei der Überprüfung Rückstände in den Feuerungsanlagen festgestellt, welche den sicheren Abzug der Verbrennungsgase gefährden und die Brandgefahr bedeuten, da brennbare Rückstände in entzündungsfähiger Menge vorhanden sind, hat der Rauchfangkehrer, soweit Gefahr in Verzug besteht, die Verpflichtung, diese Rückstände sofort in jenem Umfang durch Kehren zu entfernen, damit die Sicherheit wieder hergestellt ist. Dadurch wird der sichere Abzug der gefährlichen Abgase gewährleistet sowie eine Selbstentzündung der Verbrennungsrückstände vermieden. Die Grenze zwischen der Maßnahme unmittelbarer Gefahrenabwehr (noch sicherheitsrelevanter Bereich) und dem sonstigen Reinigen einer Feuerungsanlage liegt ab dem Vorhandensein (der Feststellung) eines unmittelbar gefahrlosen Betriebes der Anlage.

Sonstige Reinigungen: Die Anlagen werden durch unterschiedliche Methoden und aus unterschiedlichen Gründen gereinigt (zB Ausschlaggeräte, rotierende Bürsten, chemische Reinigung, maschinelle Reinigung, oberflächenblaue Reinigungen, wartungsbedingte bzw. störungsvermeidende Reinigungen).

Mit den vorzunehmenden Änderungen soll klargestellt werden, dass nur das Überprüfen und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in die Kategorie der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten eines Rauchfangkehrs fallen; nicht aber das wartungsbedingte Kehren und das Reinigen sowie die in § 120 Abs. 2 bis 5 genannten Tätigkeiten (Abgasmessungen, Ausschleifen und Dichten,

Wartungen, Montagetätigkeiten). Durch die Formulierung in § 120 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sollen die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten der Rauchfangkehrer klar von den anderen Tätigkeiten abgegrenzt werden. Diese Klarstellung erfolgt einerseits durch die beispielhafte Aufzählung der Tätigkeiten, die als sicherheitsrelevante Tätigkeiten anzusehen sind, andererseits durch die ausschließende Formulierung, dass es für das bloße Reinigen und das wartungsbedingte Kehren sowie für die in § 120 Abs. 2 bis 5 aufgezählten Tätigkeiten (Nebenrechte) keiner Niederlassung in Österreich bedarf und diese nicht als sicherheitsrelevante Tätigkeiten anzusehen sind.

Nicht nur das Erfordernis der Niederlassung, sondern auch die weiteren, im geltenden § 121 Abs. 1 normierten Voraussetzungen müssen an diese Differenzierung angepasst werden. § 121 Abs. 1 soll in Zukunft die Voraussetzungen betreffend alle im Rahmen des Rauchfangkehrergewerbes ausgeübten Tätigkeiten umfassen; bestehen bleiben daher in § 121 Abs. 1 die Einschränkung auf natürliche Personen oder bestimmte eingetragene Personengesellschaften sowie die Erfordernisse der Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertragspartei bzw. des Wohnsitzes in einem EWR-Vertragsstaat. Entfallen sollen in diesem Absatz die Voraussetzung, dass der Anmelder nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber ausübt oder als (Filial-)Geschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist, sowie die Bedarfsprüfung. Letztere Voraussetzungen sollen – zusätzlich zu den in § 121 Abs. 1 verbleibenden – nur für die Erfüllung sicherheitsrelevanter Aufgaben gelten; dies soll im neu zu erlassenden § 121 Abs. 1a festgelegt werden. § 121 Abs. 3 ist dementsprechend anzupassen.

Zu Z 9 (Überschrift vor § 125):

Damit wäre klargestellt, dass sich die im künftigen § 125 Abs. 3 bis 5 enthaltenen Bestimmungen ausschließlich auf die in § 120 Abs. 1 zweiter Satz genannten sicherheitsrelevanten Tätigkeiten beziehen.

Zu Z 10 (§ 125 Abs. 3, 4 und 6):

Anstelle einer sonst notwendigen Differenzierung im geltenden § 125 Abs. 3 zwischen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten iSd § 120 Abs. 1 zweiter Satz und sonstigen Rauchfangkehrertätigkeiten soll der geltende § 125 Abs. 3 zur Gänze entfallen, da die darin enthaltene Anordnung bereits in § 123 Abs. 2 enthalten ist. Der geltende § 125 Abs. 4 soll die Bezeichnung "(3)", der geltende § 125 Abs. 5 die Bezeichnung "(4)" erhalten. Dem zukünftigen Abs. 3 soll eine der Konsumentensicherheit dienende Bestimmung angefügt werden, wonach nur jene Rauchfangkehrer, deren Gewerbeberechtigung auch die Vornahme sicherheitsrelevanter Tätigkeiten umfasst, berechtigt sind, sich als „öffentliche zugelassene Rauchfangkehrer“ zu bezeichnen. Die Informationsverpflichtung in Abs. 6 bringt den Nutzen, dass der Kunde über den Tätigkeitsbereich des Rauchfangkehrers informiert wird, der aufgrund der Landeskompetenz für Feuerpolizeirecht etc. von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ist. Die Informationen sollen aktuell und leicht verständlich aufbereitet sein. Nahe liegt, dass von der Landesinnung der Rauchfangkehrer ein standardisiertes Informationsblatt erstellt wird.

Zu Z 11 (§ 340 Abs. 2):

Derzeit ist betreffend das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt, dass nicht schon die Gewerbeanmeldung konstitutiv für die Erlangung der Gewerbeberechtigung wirkt, sondern dass die Gewerbeberechtigung jedenfalls einen Bescheid iSd § 340 Abs. 2 voraussetzt. Auch hier ist die Differenzierung zwischen den sicherheitsrelevanten und den sonstigen Tätigkeiten von Rauchfangkehrern fortzusetzen. Das Reinigen, das wartungsbedingte Kehren und die Tätigkeiten iSd § 120 Abs. 2 bis 5 sollen daher der Bestimmung des § 340 Abs. 1 (Ausübung lediglich aufgrund der Gewerbeanmeldung), aber nicht mehr den Bestimmungen des (geltenden) § 125 Abs. 4 (bzw. des künftigen § 125 Abs. 3) und des § 340 Abs. 2 (Ausübung aufgrund eines gewerbebehördlichen Bescheids) unterliegen.

Zu Z 12 (§ 356b Abs. 3):

Mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 125/2013 wurde der anlagenrechtliche one-stop-shop durch die Aufnahme einer weiteren mitanzuwendenden wasserrechtlichen Maßnahme, nämlich der Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern, erweitert (§ 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994). Mit der Aufnahme der Z 6 in den Abs. 1 war selbstverständlich auch eine entsprechende Ergänzung der so genannten „Konzentration der Kontrolle“ im Sinne des § 356b Abs. 3 GewO 1994 beabsichtigt; dies soll durch die vorgeschlagene Änderung redaktionell klargestellt werden.

Zu Z 14 (§ 373b Abs. 1):

Das bestehende Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit kann durch Beschlüsse des gemischten Ausschusses EU-Schweiz abgeändert werden. Mit dem Beschluss Nr. 2 /2011 dieses Ausschusses, der mit 31. August 2013 in Kraft getreten ist (s. ABl. Nr. C 49 vom 21. 2. 2014, S.

3), wurde die Geltung des Titel II der RL 2005/36/EG auf die Schweiz ausgedehnt. Schweizer Bürger und Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz sind daher mit EU-Bürgern bzw. Gesellschaften dahingehend gleichzustellen, dass sie das bisherige Erfordernis einer Anerkennung oder Gleichhaltung einer Qualifikation im Falle einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung nicht mehr erbringen müssen. Dieser unionsrechtlichen Verpflichtung soll mit der vorgeschlagenen Änderung entsprochen werden.

Zu Z 14 (§ 382 Abs. 69):

Die in der gegenständlichen Gewerbeordnungsnovelle vorgeschlagenen Regelungen dienen der Optimierung der Anpassung an einschlägiges EU-Recht sowie einer redaktionellen Klarstellung. Das vorgesehene Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dient dem raschestmöglichen Wirksamwerden der vorgeschlagenen Regelungen.